



Teilweise verboten: In manchen Kantonen sind Rottweiler nicht willkommen.

Bild Tierheim Arche Chur

Tier im Recht

KANTONALES HUNDERECHT

Nicht alle Hunderassen sind willkommen

Eine Leserin fragt:

«Stimmt es, dass in einigen Kantonen die Haltung gewisser Hunderassen verboten ist?»

Der Experte antwortet:

«Ja, das ist tatsächlich so. Während der Schutz von Tieren vor Eingriffen des Menschen durch das Tierschutzrecht schweizweit einheitlich geregelt ist, fällt der Schutz des Menschen vor Tieren in die Kompetenz der Kantone. Dies gilt auch für die Regelung des Umgangs mit «potenziell gefährlichen Hunden». Die allermeisten Kantone haben ein eigenes kantonales Hundegesetz erlassen, das ihre Bevölkerung vor gefährlichen Hunden schützen soll. Kantonale Gemeinsamkeiten finden sich bei den allgemeinen Anforderungen an die Hundehaltung (Kotaufnahmepflicht, Hundesteuer, Haftpflichtversicherung etc.). Zudem sind Hunde in vielen Kantonen an stark frequentierten, öffentlich zugänglichen Orten, etwa an Bahnhöfen, auf Friedhöfen, Spielplätzen oder Schulanlagen, generell an der Leine zu führen.

Darüber hinaus sehen mehrere Kantone Bestimmungen vor, die nur für gewisse Hundetypen oder Rassen gelten. Die radikalste Form sind Halte- und Zuchtverbote für gewisse Rassen und deren Mischlinge in den Kantonen Freiburg, Genf, Solothurn, Wallis und Zürich. Zu den verbotenen Rassen gehören beispielsweise American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Rottweiler und Fila Brasileiro. Daneben sind in mehreren Kantonen bestimmte Rassen bewilligungspflichtig. Eine Haltebewilligung muss jeweils vor der Anschaffung des Hundes beantragt werden. Im Kanton Graubünden ist die Fachstelle Hundewesen beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (www.gr.ch) für den Vollzug der kantonalen Hundegesetzgebung (enthalten in Veterinärgesetz und -verordnung) zuständig. Diese sieht keine rassespezifischen Bestimmungen vor, kann aber verhaltensauffällige Hunde zu einem Wesenstest verpflichten. Nachdem der national geltende Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende 2017 wieder abgeschafft wurde, bestehen

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 25 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.

auch bezüglich Ausbildung nur noch die kantonalen Bestimmungen. Eine generelle Ausbildungspflicht für Hundehaltende wäre indes zu begrüssen, denn nur gut informierte und ausgebildete Personen sind in der Lage, den Bedürfnissen ihrer Tiere gerecht zu werden. Leider wird allzu oft verkannt, dass das Problem eines verhaltensauffälligen Hundes in erster Linie nicht beim Tier selber, sondern am anderen Ende der Leine – also beim Menschen – liegt.

Wer die Vorschriften nicht respektiert und einen Hund ohne Bewilligung anschafft oder eine verbotene Rasse hält, riskiert die Beschlagnahme des Tieres. Immer wieder landen zudem Hunde, die aus Überforderung oder nach einer unüberlegten Anschaffung nicht mehr erwünscht sind, im Tierheim. Durch die teilweise restriktiven Bestimmungen können «Staffies» und andere «berüchtigte» Hunde oft nur schwer vermittelt werden, was den Aufenthalt im Tierheim verlängert und mögliche Verhaltensauffälligkeiten zusätzlich verschärfen kann.»

DR. JUR. GIERI BOLLIGER

Anzeige

graubünden

Kraft des Wassers.

www.mineralbad-andeer.ch

Mineralbad Andeer